

# RS Vwgh 1991/5/14 90/08/0202

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.1991

## Index

21/03 GesmbH-Recht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §67 Abs10;

GmbHG §18;

## Rechtssatz

Der Umstand, daß die Löhne der vom Beitragsschuldner beschäftigten Dienstnehmer im Haftungszeitraum zur Gänze beglichen wurden, während die gegenüber dem Sozialversicherungsträger bestehenden Beitragsschulden unberichtigt geblieben sind, reicht jedenfalls zur Annahme eines haftungsbegründenden Verschuldens des Vertreters aus.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080202.X03

## Im RIS seit

14.05.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)